Statuten

Verein Jugendarbeit Entfelden-Muhen

vom 29. März 2023

1. Einleitung

1.1 Name, Sitz, Wesen

[1] Unter dem Namen "Jugendarbeit Entfelden-Muhen" (JA Entfelden-Muhen) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

[2] Sitz des Vereins ist Oberentfelden.

[3] Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zweck, Ziele

[1] Der Verein sorgt für zeitgemässe Strukturen, welche die offene Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden Oberentfelden, Unterentfelden und Muhen möglich machen. Die offene Kinder- und Jugendarbeit begleitet und fördert Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbständigkeit.

[2] Der Leitfaden zur Umsetzung ist im Konzept Jugendarbeit Entfelden-Muhen festgehalten.

[3] Das Angebot umfasst insbesondere die Jugendtreffs Entfelden und Muhen, das Jugendbüro, die mobile und aufsuchende Jugendarbeit, sowie Projekte.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

[1] Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen in folgenden Kategorien:

a) Trägerorganisationen (z.B. politische Gemeinden und Kirchgemeinden)
b) Juristische Personen
c) Einzelmitglieder
d) Familienmitglieder (im gleichen Haushalt lebende Personen)
e) Jugendmitglieder (Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre)
f) Ehrenmitglieder (von der Mitgliederversammlung ernannt)

[2] Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme.

2.2 Aufnahme, Beitragspflicht

[1] Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

[2] Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen.

[3] Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

[4] Bei Eintritt in den Verein ist für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag geschuldet.

2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds spätestens mit Wirkung auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung.

[2] Für die Trägerorganisationen gilt die Kündigungsfrist gemäss den Leistungsvereinbarungen.

[3] Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags kann der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein entscheiden.

[4] Eine Begründung für Austritt und Ausschluss ist nicht erforderlich.

[5] Bei Austritt wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet und es bestehen für die Austretenden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3. Finanzen

3.1 Finanzielle Mittel

[1] Die finanziellen Mittel des Vereins stammen insbesondere aus:

a) Leistungsvereinbarungen und Beiträgen der öffentlichen Hand
b) Mitgliederbeiträgen
c) freiwilligen Zuwendungen und Spenden
d) Erlös aus Veranstaltungen
e) Vermietung des Trefflokals

[2] Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

[3] Jugendmitglieder zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages eines Einzelmitglieds.

[4] Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

[5] Die über den normalen Mitgliederbeitrag hinausgehenden Leistungen der Trägerorganisationen bzw. der öffentlichen Hand (politische Gemeinden, Kirchgemeinden) werden mit den zuständigen Behörden abgesprochen. Die Absprache erfolgt in der Regel im Rahmen der Budgetierung.

3.2 Haftung

[1] Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

[2] Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

3.3 Geschäfts- und Rechnungsjahr

[1] Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Organisation

4.1 Organe

[1] Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

4.2 Mitgliederversammlung

[1] Die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) als oberstes Organ tritt ordentlicherweise einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.

[2] Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

[3] An die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge von Mitgliedern müssen jeweils bis zum 31. Januar dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

[4] Die offizielle schriftliche Einladung mit Traktandenliste und Anträgen ist mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe von Datum und Tagungsort den Mitgliedern zuzustellen.

[5] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutenkonform einberufen worden ist.

[6] Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Versammlung mit Stichentscheid. Wenn die Mehrheit es verlangt, ist geheim abzustimmen.

[7] Beschlüsse über die Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

[8] Über nicht traktandierte Geschäfte können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

[9] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

4.3 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

a) Genehmigung des Jahresberichts
b) Genehmigung der Jahresrechnung mit Kenntnisnahme des Revisionsberichts
c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
d) Anträge des Vorstandes, der Vereinsmitglieder und der Revisionsstelle
e) Wahl der Revisionsstelle
f) Wahl der vom Verein zu bestellenden Vorstandsmitglieder
g) Wahl des bzw. der Vorsitzenden des Vereins (Präsident bzw. Präsidentin)
h) Ausschluss von Mitgliedern, soweit es sich nicht um ausstehende Mitgliederbeitragszahlungen handelt
i) Statuten und deren Änderungen sowie Auflösung des Vereins

4.4 Vorstand

[1] Der Vorstand als Exekutivorgan besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

[2] Die politischen Gemeinden und die Trägerorganisationen, die substantielle Unterstützungsbeiträge erbringen, können einen Sitz im Vorstand beanspruchen und ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung einen Vertreter bzw. eine Vertreterin als Vorstandmitglied entsenden.

[3] Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Vorstands und der Mitgliederversammlung - selbst. Er kann die Rechnungsführung einer externen Fachperson oder einer geeigneten Amtsstelle übertragen.

[4] Die Jugendarbeitenden können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beigezogen werden.

[5] Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

[6] Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin - im Verhinderungsfalle durch die Stellvertretung - oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

[7] Die Einladung mit Traktandenliste ist mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe von Datum und Ort den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Ein elektronischer Versand ist zulässig.

[8] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er statutenkonform einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

[9] Beschlüsse an den Vorstandssitzungen werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Versammlung mit Stichentscheid. Wenn die Mehrheit es verlangt, ist geheim abzustimmen.

[10] Vorstandsbeschlüsse können auf dem Korrespondenzweg mit absolutem Mehr gefasst werden, falls von keinem der Vorstandsmitglieder fristgerecht eine mündliche Beratung verlangt wird.

[11] Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

4.5 Kompetenzen des Vorstands

[1] Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

[2] In seine Kompetenzen fallen insbesondere:

a) Aufnahme von Mitgliedern
b) Ausschluss von Mitgliedern, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen
c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
d) Erstellen von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung und Vollzug der von dieser gefassten Beschlüsse
e) Aushandeln der Leistungsvereinbarungen mit den Trägerorganisationen
f) Wahl und Anstellung des leitenden Jugendarbeiters bzw. der leitenden Jugendarbeiterin
g) Regelung der Anstellungsbedingungen und Aufsicht über den leitenden Jugendarbeiter bzw. die leitende Jugendarbeiterin
h) Beschaffung von finanziellen Mitteln
i) Beschlussfassung von Ausgaben im Rahmen des Budgets, soweit keine Delegation mittels eines Reglements an ein oder mehrere Vorstandmitglieder bzw. Angestellte vorliegt
k) Entscheid über Unterstützungsbeiträge im Rahmen der Jugend-Fördergelder Entfelden (jfe)
l) Genehmigung des Konzepts des Vereins

[3] Zur Erfüllung der Aufgaben verfügt der Vorstand im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel des Vereins.

4.6 Vertretung des Vereins / Unterschriftenregelung

[1] Der Präsident bzw. die Präsidentin und im Verhinderungsfalle die Stellvertretung vertritt den Verein nach aussen.

[2] Der Präsident bzw. die Präsidentin und im Verhinderungsfalle die Stellvertretung oder der Aktuar bzw. die Aktuarin ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschriftsberechtigt (Kollektivunterschrift zu zweien).

[3] Der Präsident bzw. die Präsidentin und der leitende Jugendarbeiter bzw. die leitende Jugendarbeiterin sind für die Wahl und Anstellung von Personal (Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen) sowie im Bedarfsfall den Beizug von externen Fachpersonen zuständig.

[4] Der Präsident bzw. die Präsidentin erstellt in Zusammenarbeit mit dem leitenden Jugendarbeiter bzw. der leitenden Jugendarbeiterin die Pflichtenhefte für das Personal.

[5] Der Präsident bzw. die Präsidentin kann im Rahmen des Budgets über Investitionen und Ausgaben bis zu CHF 3'000 entscheiden.

4.7 Revisionsstelle

[1] Die Vereinsrechnung wird durch mindestens einen unabhängigen Revisor bzw. Revisorin, der bzw. die nicht Vereinsmitglied zu sein braucht, geprüft. Die Vereinsversammlung kann damit auch eine Treuhandgesellschaft oder eine andere geeignete Institution beauftragen.

[2] Die mit der Kontrolle beauftragte(n) Person(en) erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Sie sind verpflichtet, allfällige Unregelmässigkeiten sofort dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

[3] Die Amtsdauer der mit der Kontrolle beauftragten Person(en) beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Zweckbestimmung der Mittel bei Auflösung des Vereins

[1] Beschliesst die Mitgliederversammlung gemäss Ziffer 4.3 Abs.1 lit. i) die Auflösung des Vereins, so ist ein allfälliges Vereinsvermögen an eine ebenfalls steuerbefreite Institution mit gleichartiger Zweckverfolgung und/oder an die Trägerorganisationen zu übertragen.[1]

[2] Liquidator des Vereinsvermögens ist der Vorstand.

5.2 Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Statuten

[1] Die vorliegend beschlossenen Statuten treten rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

[2] Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Vereins.

Oberentfelden, 29. März 2023

Der Präsident:

.....
Adrian Zihlmann

Der Aktuar:

.....
Christian Höliner

[1] Konformität mit Bestimmungen zur Steuerbefreiung gemäss Verfügung des Kantonalen Steueramtes vom 24. Januar 2006 betreffend Steuerbefreiung in Sachen Verein "Jugendtreff Entfelden-Muhen"